

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) für das Planvorhaben der Wieland Werke AG zum naturnahen Gewässerausbau des Brakenbachs in Verbindung mit der Herstellung von Hochwasserschutzanlagen auf dem Werksgelände in Velbert-Langenberg

Kreis Mettmann
70-3 I 125/25 Sr

Mettmann, den 25.06.2025

Antrag der Wieland Werke AG auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Wieland Werke AG haben bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Mettmann mit Datum vom 24.02.2025 für die Grundstücke in Velbert, Gemarkung Niederbonsfeld, Flur 1, Flurstücke 104, 106, 111, 112, 122, sowie Gemarkung Langenberg, Flur 2, Flurstücke 131, 132, 641, 662, 668, 669, 671, 673, 675, 676, 680-683, 692, 701, 727, 767, 1034, 1043, 1045, 1046, 1070, 1071, 1105 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG zum naturnahen Gewässerausbau des Brakenbachs in Verbindung mit der Herstellung von Hochwasserschutzanlagen auf dem Werksgelände Velbert-Langenberg gestellt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich gem. Anlage 1 des UVPG um:

Nr. 13.18.2 „naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;“ in Verbindung mit Nr. 13.13 „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst)“.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Dazu wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.2/13.13 der Anlage 1 zum UVPG für das Vorhaben zur einheitlichen Bewertung der standortbezogenen und allgemeinen Umweltauswirkungen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Der Gewässerausbau des Brakenbachs, der aktuell größtenteils verrohrt fließt, beinhaltet im Wesentlichen eine Offenlegung und naturnahe Umgestaltung. Hierdurch soll der ökologische Zustand des Brakenbachs auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie verbessert und zusammen mit den geplanten Maßnahmen auf dem Werksgelände auch einen effektiven Hochwasserschutz gewährleisten.

Der Betriebsstandort der Wieland Werke AG in Velbert-Langenberg liegt im unmittelbaren Umfeld des Deilbachs, Brakenbachs, und Bösenbachs. Bei dem Starkregenereignis am 14.07.2021 wurde das Werksgelände aufgrund des erhöhten Abflusses der aufgeführten Fließgewässer überflutet. Neben den unmittelbaren Schäden durch die Überflutung ergaben sich darüber hinaus erhebliche Folgekosten durch einen langen Produktionsausfall. Zur Vermeidung solcher Ereignisse sind auf dem Werksgelände verschiedene Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Anlage von Spundwänden, einer Hochwasserschutzwand, einer Abflussrinne und die Herstellung von Retentionsraum vorgesehen.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen gem. § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf die gem. § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigenden Schutzgüter der Anlage 3 zum UVPG hat. Die erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen werden in den Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Eine UVP-Pflicht besteht nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.
Hanst